



Stadtverwaltung Stollberg
SB Brandschutz
Hauptmarkt 1
09366 Stollberg

Amt:
E-Mail:
Telefon:
Fax:

Bau-/ Ordnungsamt
ordnungsamt@stollberg-erzgebirge.de
037296-94 205
037296-94 216

Antrag auf Stellung einer Brandsicherheitswache

Gemäß § 23 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 04. März 2024 i.V.m. der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung (SächsVStättVO) vom 07. September 2004 (SächsGVBl. S. 443), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Dezember 2019 (SächsGVBl. 2020 S. 2) geändert.

Versammlungsort:	
Datum der Veranstaltung:	geplante Besucheranzahl: Personen
Bezeichnung der Veranstaltung:	
Voraussichtliche Dauer der Veranstaltung:	
Beginn: _____ Uhr Ende: _____ Uhr (Beginn: Einlass der Besucher, Ende: das Verlassen des Gebäudes)	

Antragsteller Name, Vorname	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
	Telefon/Mobil
Kostenträger (falls abweichend vom Antragsteller) Name, Vorname	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
	Telefon/Mobil
Verantwortliche Präsenzperson (während der Veranstaltung) Name, Vorname	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
	Telefon/Mobil



Ereignis/ Veranstaltung

- | | |
|---|---|
| ☐ Baumaßnahme | ☐ Volksfest |
| ☐ Theater, Kabarett, Comedy | ☐ Zirkus |
| ☐ Live-Musik (Orchester, Band) | ☐ TV- und Video-Aufzeichnung |
| ☐ Disco, Party | ☐ Vorführung mit Verbrennungsmotoren |
| ☐ Seminar | ☐ Sportveranstaltungen |
| ☐ Ausstellung | ☐ Großfeuerwerk |
| ☐ Messe | ☐ pyrotechnische Vorführung |

Weitere Angaben

Grundfläche des Versammlungsraumes in m²

- ☐ Feste Bestuhlung (mit Bestuhlungsplan)
☐ lose Bestuhlung
☐ keine Bestuhlung

Grund für Erfordernis einer Brandsicherheitswache

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| Erzeugung von künstlichem Bühnennebel | ☐ ja | ☐ nein |
| Handlungen mit offenem Feuer | ☐ ja | ☐ nein |
| Handlungen mit leicht brennbaren Stoffen | ☐ ja | ☐ nein |
| Abrennen pyrotechnischer Gegenstände | ☐ ja | ☐ nein |
| Vorfürungen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor | ☐ ja | ☐ nein |

Grund für Erfordernis einer Brandsicherheitswache

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| Erzeugung von künstlichem Bühnennebel | ☐ ja | ☐ nein |
| Handlungen mit offenem Feuer | ☐ ja | ☐ nein |
| Handlungen mit leicht brennbaren Stoffen | ☐ ja | ☐ nein |
| Abrennen pyrotechnischer Gegenstände | ☐ ja | ☐ nein |
| Vorfürungen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor | ☐ ja | ☐ nein |

Sonstige Angaben (z.B. abweichender Grund; Kategorie pyrotechnischer Gegenstände)

Für die genannte Veranstaltung beantrage ich eine Brandsicherheitswache gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und umseitig genannten Auflagen und Bedingungen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller



(wird vom Ordnungsamt SB Brandschutz ausgefüllt)

Bestätigung für den Veranstalter

Für die Veranstaltung _____

am _____ von _____ bis _____
Datum Uhrzeit Uhrzeit

wird eine Brandsicherheitswache von _____ Personen Wachpersonal gestellt.

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift

Auflagen und Bedingungen

1. Die Anmeldung der Brandsicherheitswache muss mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der örtlichen Brandschutzbehörde erfolgen.
2. Die Abrechnung der Brandsicherheitswache erfolgt nach der tatsächlichen Zeitangabe des Wachprotokolls auf der Grundlage der gültigen Feuerwehrkostensatzung der Stadtfeuerwehr Stollberg. Die Wache beginnt 30 min vor dem Einlass der Besucher und endet 30 min nach Ende der Veranstaltung
3. Der Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person ist verpflichtet, mit dem Wachhabenden und dem Hausverantwortlichen vor und nach der Veranstaltung einen Kontrollgang durchzuführen und dies auf dem Wachprotokoll gegenzuzeichnen.
4. Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und die Einhaltung der Rechtsvorschriften, der Brandschutzvorschriften sowie der Hausordnung verantwortlich.
5. Feuergefährliche Handlungen, Vorführungen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor, das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände sowie Verwendung von leicht brennbaren Stoffen sind gesondert bei der Beantragung der Brandschutzwache aufzuführen. Hierbei sind weitere Festlegungen über zusätzliche Brandschutzvorschriften durch die zuständige Behörde möglich.
6. Der Veranstalter bestätigt die ordnungsgemäße Durchführung der Brandschutzwache auf dem Wachprotokoll.
7. Auch für Fahrzeuge des Veranstalters, der Techniker sowie der Caterer sind die Feuerwehrezufahrten sowie Aufstellflächen zu beachten. Die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Sächsische Versammlungsstättenverordnung (SächsVStättVO) und die hier genannten Bedingungen und Auflagen sind zu beachten.
8. Der Veranstalter und die Veranstaltungsteilnehmer haben die durch die Brandsicherheitswache getroffenen Anweisungen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung zu befolgen.
9. Bei groben Verstößen gegen die Brandschutzbestimmungen ist der Wachdiensthabende berechtigt, die Veranstaltung abubrechen.